

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration

Sitzung: Mittwoch, 27.11.2024, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 25.09.2024 | |
| 3. | Berichte aus den Arbeitsgemeinschaften, Begegnungsstätten, Vereinen und Gruppierungen in der Migrationsarbeit und im Bereich LSBTIQ* sowie dem Niedersächsischen Integrationsrat (NIR) | |
| 4. | Flüchtlingsangelegenheiten | |
| 5. | Mitteilungen | |
| 5.1. | Mündliche Mitteilungen | |
| 5.1.1. | Bericht der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig zur Einrichtung eines Beirates | |
| 5.2. | Schriftliche Mitteilungen | |
| 5.2.1. | Ablehnung von Zuwendungsanträgen für das Jahr 2024 | 24-24571 |
| 5.2.2. | Mündliche Anfragen zu TOP 5.1.1 Aktueller Sachstand zum neuen Einbürgerungsrecht; Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration am 25. September 2024 | 24-24688 |
| 5.2.3. | Schriftliche Anfrage des Bürgermitglieds Frau Gürtas-Yıldırım zur Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration am 25. September 2024 | 24-24691 |
| 6. | Anträge | |
| 7. | Anfragen | |
| 7.1. | Bezahlkarte für geflüchtete Menschen | 24-24636 |
| 7.2. | Programm "Demokratie leben!" | 24-24752 |
| 7.3. | Förderung der Integration | 24-24753 |
| 7.4. | Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes | 24-24764 |
| 7.5. | Queere Geflüchtete in Braunschweig | 24-24765 |

Braunschweig, den 20. November 2024

Betreff:

Ablehnung von Zuwendungsanträgen für das Jahr 2024

Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	Datum: 11.11.2024
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	27.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Dienstanweisung zur Einhaltung der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ Ziffer 2 e + f erfolgt die Mitteilung über abgelehnte Zuwendungsanträge.

Mit Antrag vom 31. März 2024 hat der Verein Freie Ukraine Braunschweig e. V. für die Begegnungsstätte „Nebokrai“ eine zusätzliche Zuwendung i. H. v. 25.000 € für das Jahr 2024 beantragt.

Die zusätzliche Zuwendung sollte unter anderem dazu dienen das Unterrichtsangebot (u.a. Erweiterung der Fläche der Begegnungsstätte und zusätzliches Lehrpersonal) auszuweiten.

Im Rahmen des Doppelhaushaltes 2023/2024 wurden für das Jahr 2024 Haushaltsmittel für den Betrieb der Begegnungsstätte i. H. v. 40.000,00 € eingeplant und beschlossen. Über diesen Betrag wurde ein Zuwendungsbescheid erstellt.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Braunschweig keine zusätzlichen Mittel für den vorstehend genannten Zweck beschlossen und der zusätzliche Zuwendungsantrag musste abgelehnt werden.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Mündliche Anfragen zu TOP 5.1.1 Aktueller Sachstand zum neuen Einbürgerungsrecht; Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration am 25. September 2024

*Organisationseinheit:*Dezernat V
0500 Sozialreferat*Datum:*

15.11.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.11.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum o. a. Tagesordnungspunkt haben die Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen sowie die FDP-Fraktion mehrere Fragen gestellt, die von der Ausländerbehörde schriftlich beantwortet werden.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist am 27. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Reform sieht bei den Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG zahlreiche Änderungen vor, um einen größeren Kreis von Einbürgerungsbewerbern anzusprechen.

Die Zahl der Anträge auf Einbürgerung als auch der tatsächlichen Einbürgerungen sind bereits seit mehreren Jahren stetig steigend:

Jahr	Anträge	Einbürgerungen
2021	634	469
2022	918	611
2023	1.441	881
2024 (Stichtag 30.09.)	1.450	788

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

I. Fragen der Fraktion Bündnis 90 – Die Grünen:

1. Was für Veränderungen sind durch das am 27.06.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der Staatsangehörigkeit vorgesehen?

Wesentliche Änderungen sind:

- die Verkürzung der Aufenthaltszeiten von 8 auf 5 Jahre. Bei besonderen Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf 3 Jahre möglich.
- die Einbürgerung erfolgt unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht mehr nötig.
- Die Lebensleistung der sog. Gastarbeitergeneration wird bei den erforderlichen Deutschkenntnissen, Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik sowie der Sicherung des Lebensunterhaltes berücksichtigt.

- Sicherung des Lebensunterhaltes: eine Einbürgerung ist nur noch möglich, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und in den letzten 24 Monaten mindestens 20 Monate eine Vollzeittätigkeit ausgeübt wurde. Die bisherige Regelung, dass der Bezug von öffentlichen Leistungen unerheblich ist, wenn dieser nicht zu vertreten ist, ist entfallen.
- Einbürgerungsbewerber müssen sich zusätzlich zum Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtherrschaft und ihre Folgen bekennen. Weiterhin wurde klargestellt, dass antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und gegen dessen freiheitlich demokratische Grundordnung verstößen.

2. Wie viele Personen in Braunschweig (grobe Schätzung reicht) sind davon betroffen und könnten die Staatsangehörigkeit beantragen?

Aktuell leben ca. 35.600 Ausländerinnen und Ausländer in Braunschweig. Davon erfüllen ca. 23.000 Personen zumindest die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung (Stand September 2024).

3. Gibt es schon Anträge auf Einbürgerungen aufgrund des neuen Gesetzes?

Ja. Konkrete Zahlen, wie viele Anträge aufgrund der Neuregelung gestellt wurden, liegen aber nicht vor,

4. Wie wird über die Änderungen im Gesetz informiert?

Eine Information erfolgt auf der Internetseite der Stadt Braunschweig mit entsprechenden Links zur Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

5. Wie lange wären die Wartezeiten bis zur abschließenden Bearbeitung?

Die aktuellen Wartezeiten betragen ca. 12 Monate. Sofern in Ausnahmefällen eine Überprüfung von Personenstandsurdokumenten durch das Landeskriminalamt Niedersachsen nötig ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit aktuell um weitere ca. 24 Monate auf 36 Monate.

6. Reicht das vorhandene Personal aus oder wäre eine Ausweitung erforderlich, um den nötigen Anforderungen gerecht zu werden?

Aufgrund der kontinuierlich gestiegenen und noch zu erwartenden Fallzahlen wurden für den Haushalt 2025 zusätzliche 8 Stellen beantragt und im Stellenplanentwurf auch ausgewiesen.

7. Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote für die Beratung sind geplant, beispielsweise Beratung oder rechtliche Hilfe?

Interessierte Ausländerinnen und Ausländer werden auf das bereits vorhandene Online-Angebot mit Informationen und einem sog. Quick-Check verwiesen. Es gibt aktuell keine Pläne, darüber hinaus zusätzliche Angebote anzubieten.

Regelmäßige Beratungsgespräche vor der eigentlichen Beantragung wurden bereits vor einiger Zeit aufgrund Personalmangels aber auch schlechter Erfahrungen eingestellt. Anträge wurden trotz vorheriger Beratung mit unvollständigen Unterlagen eingereicht.

8. Wie wird der Familiennachzug im Zusammenhang mit dem neuen Einbürgerungsgesetz behandelt? Gibt es Erleichterungen für Familienmitglieder von einzubürgernden Personen?

Der Familienzug richtet sich nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und ist entweder zu deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen möglich. Erleichterungen zum Familiennachzug zu Einbürgerungsbewerbern sieht das neue Aufenthaltsrecht nicht vor.

9. Wie wird die Frage der doppelten Staatsbürgerschaft im neuen Gesetz geregelt?

Mit Wegfall der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG, wonach Einbürgerungsbewerber bei Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben mussten, erfolgen seit dem 27. Juni 2024 die Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

10. Gibt es Maßnahmen, um die Bearbeitungszeit für Anträge zu verkürzen?

Zur Beschleunigung interner Abläufe wird um Online-Beantragung gebeten. Ansonsten siehe Antwort zu Nr. 6.

II. Fragen der FDP-Fraktion

1. Wie werden gesinnungsbezogene Kriterien genau überprüft? Unterliegt die Beurteilung bspw. frauenfeindlichen, rassistischen oder anderweitig nicht verfassungskonformen Verhaltens der Interpretation eines einzelnen Sachbearbeiters?

Eine Überprüfung erfolgt im Einzelfall nach Auswertung der Ausländerakten oder aufgrund von Hinweisen der Sicherheitsbehörden, die routinemäßig bei jedem Einbürgerungsantrag beteiligt werden.

Werden konkrete Tatsachen bekannt, die auf eine antisemitische, rassistische oder in sonstiger Weise menschenverachtende Einstellung des Einbürgerungsbewerbers oder der Einbürgerungsbewerberin schließen lassen, sind weitere Prüfungen ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Sicherheitsbehörden nötig. Die abschließende Prüfung, ob sich der betroffene Einbürgerungsbewerber glaubhaft von früheren entsprechend motivierten Handlungen abgewandt hat, hängt von Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung ab und obliegt abschließend der Stellenleitung.

2. Ist die Ausländerbehörde personell an die neuen Bedingungen angepasst?

Siehe Antwort unter I. Nr. 6.

3. Gibt es Erhebungen darüber, wie groß die Nachfrage nach Mehrstaatigkeit in der Vergangenheit war und aktuell ist? Außerdem darüber, welche Nationalitäten besonders stark Wert auf Mehrstaatigkeit legen?

Erhebungen hierzu liegen nicht vor. In der Vergangenheit wurde besonderes Interesse von türkischen und russischen Staatsangehörigen an einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit geäußert.

**Thematisch abweichende Anmerkung zur automatischen Übersetzung von
Mailanschriften städtischer Internetseiten (z. B. office des
[étrangers@braunschweig.fr](mailto:etrangers@braunschweig.fr) statt Auslaenderbehoerde@braunschweig.de)**

Eine Weitergabe an FB 10 ist erfolgt.

...

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Schriftliche Anfrage des Bürgermitglieds Frau Gürtas-Yildirim zur Sitzung des Ausschusses für Vielfalt und Integration am 25. September 2024

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V 0500 Sozialreferat	13.11.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Kenntnis)	27.11.2024	Ö

Sachverhalt:

Die folgende Anfrage des Bürgermitglieds Frau Gürtas-Yildirim ist am 23. September 2024 im Dezernat V eingegangen:

Anfrage zu den Anforderungen des Sprachniveaus im Rahmen des Chancenaufenthaltsrechts und der Überleitung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b

Ich beziehe mich auf die Möglichkeit, nach dem Chancenaufenthaltsrecht für geduldete Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG zu erlangen. Nach einer Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate besteht die Option, diese in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG zu überführen, sofern in dieser Zeit die notwendigen Voraussetzungen für eine Integration in Deutschland erfüllt wurden.

Nun ist mir aufgefallen, dass es in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen der Anforderungen an das Sprachniveau kommt. Während eine Mitarbeiter*in der Ausländerbehörde ein Sprachniveau von A2 fordert, verlangt eine andere ein Niveau von B1.

Ich bitte Sie daher um eine Klarstellung folgender Fragen:

1. Wie kommt es zu dieser unterschiedlichen Vorgehensweise bei der Beurteilung der Sprachvoraussetzungen?
2. Welches Sprachniveau muss konkret erreicht werden, um die Anforderungen für die Überleitung in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen?

Die schriftliche Anfrage des Bürgermitglieds Frau Gürtas-Yildirim wird von der Ausländerbehörde schriftlich beantwortet:

Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) räumt langfristig geduldeten Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit ein, die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) oder Erwachsene § 25b AufenthG) zu erfüllen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG setzt keine besonderen Sprachkenntnisse voraus. Es wird vielmehr ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch oder ein Schul- bzw. Berufsabschluss im Bundesgebiet gefordert.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG für gut integrierte Erwachsene setzt hinreichende mündliche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a und 25 b AufenthG sind eindeutig und lassen keinen Raum für unterschiedliche Anforderungen durch die Ausländerbehörde.

Die von der Regelung betroffenen Ausländerinnen und Ausländer werden in Form eines Merkblattes sowie einer individuellen Belehrung u. a. über die nötigen mündlichen Sprachkenntnisse nach Niveau A 2 schriftlich informiert.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-24636

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.11.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Status

27.11.2024

Ö

Sachverhalt:

Nach Ansicht der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) gibt es erhebliche Probleme im Bezug auf die Einführung der Bezahlkarte. Dazu zählen Probleme im Alltag, zusätzliche Verwaltungslasten und grundrechtliche sowie datenschutzrechtliche Bedenken (Quelle: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/faq-bezahlkarte>).

Hintergrund

Die Bezahlkarte dient als Ersatz für die Auszahlung von Asylbewerberleistungen (nach dem AsylbLG). Trotz wissenschaftlicher Belege, die die Gründe für die Einführung der Bezahlkarte widerlegen (zum vermeintlichen Kampf gegen „Schlepperkriminalität“ und „Auslandsüberweisungen“ siehe <https://mediendienst-integration.de/artikel/die-bezahlkarte-koennte-nach-hinten-losgehen.html>), soll diese nun auch einheitlich in Niedersachsen und damit auch in Braunschweig eingeführt werden. Dies hat jedoch erhebliche Einschränkungen für die soziale Teilhabe und das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum für die betroffenen Geflüchteten zur Folge.

Probleme und Diskriminierungen im Alltag

Die Bezahlkarte wird nur in ausgewählten Geschäften akzeptiert, was den Einkauf von notwendigen Dingen deutlich erschwert. Da Online-Einkäufe und Überweisungen ebenfalls kaum möglich sind, können viele Angebote des täglichen Bedarfs nicht genutzt werden. Diese eingeschränkten Kaufmöglichkeiten führen zu einer spürbaren Ausgrenzung und beschneiden die persönliche Autonomie und Lebensqualität der Betroffenen.

Zusätzliche Verwaltungsbelastung

Die Verwaltung dieser Bezahlkarten bringt einen erheblichen Mehraufwand für die Stadt mit sich, da Genehmigungsprozesse und individuelle Freigaben, beispielsweise für Bargeldauszahlungen und Überweisungen, zusätzlich betreut und bearbeitet werden müssen. Dies bindet Verwaltungsressourcen und stellt Personal und Sachmittel vor erhebliche organisatorische Herausforderungen.

Grundrechtliche Problematik

Durch die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht das System in Konflikt mit dem Grundrecht auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Die eingeschränkte Kaufkraft führt dazu, dass grundlegende Bedürfnisse nicht mehr frei und selbstbestimmt gedeckt werden können. Diese Problematik wirft Fragen zur Vereinbarkeit mit Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes auf, die Menschenwürde und soziale Sicherung gewährleisten.

Datenschutzrechtliche Problematik

Mit der Bezahlkarte sind Transaktionen der Nutzer:innen nachvollziehbar, was datenschutzrechtlich problematisch ist. Der umfassende Einblick in Konsumverhalten birgt

die Gefahr, dass Daten zu Überwachungszwecken genutzt werden. Die Daten der Karteninhaber:innen könnten Rückschlüsse auf Gewohnheiten und persönliche Vorlieben ermöglichen, was eine unzulässige Einschränkung der Privatsphäre darstellt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1. Zusätzliche Belastung der Verwaltung:** Welche zusätzlichen administrativen Aufwände, finanziellen Kosten und Herausforderungen entstehen für die Verwaltung der Stadt Braunschweig durch das Bezahlkartensystem?
- 2. Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums:** Inwieweit ist durch das Bezahlkartensystem gewährleistet, dass das Recht auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums uneingeschränkt umgesetzt wird?
- 3. Datenschutz:** Welche datenschutzrechtlichen Maßnahmen werden ergriffen, um die personenbezogenen Daten der Karteninhaber*innen zu schützen und eine unzulässige Überwachung ihrer Einkäufe, Guthaben und Transaktionen zu verhindern?

Anlagen:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-24752

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Programm "Demokratie leben!"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.11.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Status

27.11.2024

Ö

Sachverhalt:

2025 startet das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in die dritte Förderperiode. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement auf allen Ebenen des Staates. Im Sommer 2024 hatten Initiativen, Vereine und Kommunen die Gelegenheit, sich für eine Förderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ab 2025 zu bewerben. Rund 2.000 Interessenbekundungen wurden eingereicht. Alle ausgewählten Projekte wurden im Oktober zur Antragsstellung aufgefordert.

„Demokratie leben!“ ist bereits seit 2015 als lernendes Programm konzipiert. Die aktuelle Förderperiode des Bundesprogramms endet am 31. Dezember 2024. Für die dritte Förderperiode (2025 bis 2032) hat das BMFSFJ das Programm weiterentwickelt und dabei die Ziele und Strukturen neu justiert sowie stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus den bisherigen Förderperioden.

Siehe <https://www.demokratie-leben.de/demokratie-leben-2025/bundesprogramm-demokratie-leben-ab-2025>.

Die Stadt Braunschweig ist bereits 2015 in das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ aufgenommen worden, im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“. Vor Ort wird das Programm in Trägerschaft der Volkshochschule Braunschweig GmbH in Kooperation mit dem ehemaligen Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig (neu: Stelle 0500.10 „Integration, Vielfalt und Demokratie“) umgesetzt.

Um dem Anliegen gerecht zu werden, wird das Projekt in Zusammenarbeit mit bereits im Thema aktiven Interessengruppen, Institutionen und Verbänden umgesetzt und vor allem Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen, die mit Jugendlichen und jungen Menschen in Braunschweig zusammenarbeiten, werden in den Fokus gerückt.

Siehe

https://www.braunschweig.de/leben/soziales/migration/angebote_projekte/demokratie/demokratie_leben.php.

Erwähnt wurde das Programm „Demokratie leben!“ u. a. in dem Status Quo Bericht zum Stand der Umsetzung der kommunalen Integrationsplanung der Stadt Braunschweig (Mitteilung 18-08576 vom 02.08.2018, S. 97 bis 99 der Anlage).

Im Haushaltsplan der Stadt Braunschweig wird zudem ein Budget in Höhe von 53.000 Euro (2024, 2025 und 2026) für das Projekt „Demokratie leben!“ bereitgestellt (Produkt bzw. Kostenstelle 1.31.3517.20).

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Schwerpunkte wurden durch die Verwaltung in dem neuen Antrag der Stadt Braunschweig für die dritte Förderperiode ab 2025 gesetzt?
2. Inwieweit haben Vertreter*innen bzw. Organisationen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit, eigene Projekte für die neue Förderperiode ab 2025 einzureichen?
3. Soll der lokale Beirat „Demokratie leben!“ wiederbelebt werden, um die Umsetzung des Bundesprogramms in Braunschweig weiter zu begleiten?

Anlagen:

keine

Betreff:

Förderung der Integration

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.11.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Status

27.11.2024

Ö

Sachverhalt:

Im Haushaltplan der Stadt Braunschweig wird ein Budget in Höhe von 54.400 Euro (2024, 2025 und 2026) zur Förderung von Integrationsmaßnahmen bereitgestellt (Produkt bzw. Kostenstelle 1.31.3517.20). Dieses Budget bietet eine wichtige Möglichkeit, Projekte und Initiativen zu unterstützen, die das Zusammenleben in unserer vielfältigen Stadtgesellschaft stärken und die gesellschaftliche Teilhabe aller Bewohner*innen fördern. Die Stadt leistet damit einen wertvollen Beitrag, um Integrationsinitiativen und interkulturellen Austausch voranzubringen.

Zur Sicherstellung einer transparenten und effektiven Mittelverwendung des Budgets bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Projekte und Maßnahmen wurden im vergangenen Jahr aus dem Integrationsbudget gefördert?
2. Wurde das für Integrationsmaßnahmen bereitgestellte Budget vollständig ausgeschöpft?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um zivilgesellschaftliche Akteur*innen über das Integrationsbudget zu informieren und bei der Antragstellung zu unterstützen?

Hinweis zu Frage 1: Wir bitten um eine Übersicht über die im letzten Haushalt Jahr finanzierten Projekte und Maßnahmen, einschließlich der Zielgruppen und inhaltlichen Schwerpunkte. Diese Informationen sind wichtig, um die Zielerreichung und die Wirksamkeit der Förderungen im Rahmen der integrationspolitischen Aufgaben der Stadt einzuschätzen.

Hinweis zu Frage 2: Sollte das Budget nicht vollständig abgerufen worden sein, bitten wir um Erläuterung der Gründe hierfür sowie um Angabe der verbleibenden Beträge. Diese Informationen könnten dazu beitragen, Verbesserungspotenzial für die künftige Budgetplanung und -nutzung zu identifizieren und etwaige Hürden bei der Mittelverwendung auszuräumen.

Hinweis zu Frage 3: Viele zivilgesellschaftliche Organisationen engagieren sich aktiv für Integration und Vielfalt und könnten durch Fördermittel gestärkt werden. Wir interessieren uns daher für die von der Stadt genutzten Informationskanäle und Unterstützungsangebote, die Akteur*innen der Zivilgesellschaft über die Fördermöglichkeiten informieren und zu einer erfolgreichen Antragstellung befähigen.

Anlagen:

keine

Absender:

Paruszewski, Andreas

TOP 7.4

24-24764

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.11.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Status

27.11.2024

Ö

Sachverhalt:

Am 1. November 2024 ist das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) in Kraft getreten, das trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen die Anpassung von Geschlechtseintrag und Vornamen mit einfacher Erklärung auf dem Standesamt erlaubt. Damit verabschiedet sich die Gesetzgebung endlich vom Paradigma der Fremdbestimmung und der Pathologisierung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen. Bis zum Inkrafttreten hatten sich – laut Lesben- und Schwulenverband (LSVD) – bereits ungefähr 15.000 Menschen für eine Erklärung nach SBGG deutschlandweit angemeldet. Dies macht deutlich, wie lange die Menschen gewartet haben, um das entwürdigende und kostenintensive „Transsexuellengesetz“ zu vermeiden.

Ich möchte der Verwaltung dazu folgende Fragen stellen:

1. Wie gelingt es dem Standesamt in Braunschweig, das Gesetz rechtmäßig und diskriminierungssensibel anzuwenden (z. B. Ansprache; Zeitdauer des Prozesses, den Geschlechtseintrag bzw. den Vornamen zu ändern)?
2. Wie groß ist die bisherige Nachfrage?
3. Steht Braunschweig im Kontakt mit anderen Kommunen, um sich über Erfahrungen sowie Best-Practice-Beispiele auszutauschen?

Gez. Andreas Paruszewski

Anlagen:

keine

Absender:

Paruszewski, Andreas

TOP 7.5

24-24765

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Queere Geflüchtete in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.11.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Vielfalt und Integration (zur Beantwortung)

Status

27.11.2024

Ö

Sachverhalt:

Queere Geflüchtete müssen besondere Herausforderungen überwinden. Dies trifft nicht nur auf ihre Erfahrungen im jeweiligen Herkunftsland und auf dem Fluchtweg zu, sondern auch auf die Zeit nach ihrer Ankunft in Deutschland. Insbesondere der Aufenthalt in den Unterbringungseinrichtungen ist häufig von queerfeindlichen Gewalterfahrungen geprägt.

Queere Geflüchtete werden in Deutschland als besonders schutzbedürftig anerkannt. Sowohl in der Unterbringung als auch im Asylverfahren sind Maßnahmen vorgesehen, um ihren Schutzbedarf zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Welche Erfahrungen hat die Stadt Braunschweig bisher im Umgang mit queeren Geflüchteten?
2. Welche Maßnahmen trifft die Stadt Braunschweig, um den besonderen Schutz von queeren Geflüchteten sicherzustellen?
3. Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeitende und externe Dienstleister*innen (z. B. Sicherheitsfirmen) entsprechend geschult sind?

Gez. Andreas Paruszewski

Anlagen:

keine